

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis zu 25% des Fondsvermögens;
- Warrants auf oben erwähnte Anlagen;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen in vorerwähnte Anlagen anlegen. Dabei sind Anlagen in andere Anlagefonds, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungspapieren und -wertrechten investieren, in die vorstehend erwähnte prozentuale Beschränkung mit einzubeziehen;

**Ziffern 2 und 3 a) für den Anlagefonds Nr. 64 lauten:**

- Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Ertrag bei moderatem Risiko zu erzielen. Dieser Anlagefonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung weltweit in erster Linie in Obligationen und Geldmarktanlagen sowie in Aktien.
- Als Anlagen dieses Anlagefonds sind zugelassen:
  - Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Buchforderungen und ähnliches) von in- und ausländischen Schuldern privater und öffentlich-rechtlicher Natur;
  - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis zu 40% des Fondsvermögens;
  - Warrants auf oben erwähnte Anlagen;
  - Geldmarktinstrumente;
  - Anteile an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen in vorerwähnte Anlagen anlegen. Dabei sind Anlagen in andere Anlagefonds, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungspapieren und -wertrechten investieren, in die vorstehend erwähnte prozentuale Beschränkung mit einzubeziehen;

**Ziffern 2 und 3 a) für den Anlagefonds Nr. 65 lauten:**

- Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Ertrag durch gemischte Anlagen zu erzielen. Dieser Anlagefonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung weltweit in erster Linie in Aktien und Obligationen.
- Als Anlagen dieses Anlagefonds sind zugelassen:
  - Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Buchforderungen und ähnliches) von in- und ausländischen Schuldern privater und öffentlich-rechtlicher Natur;
  - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis zu 60% des Fondsvermögens;
  - Warrants auf oben erwähnte Anlagen;
  - Geldmarktinstrumente;
  - Anteile an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen in vorerwähnte Anlagen anlegen. Dabei sind Anlagen in andere Anlagefonds, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungspapieren und -wertrechten investieren, in die vorstehend erwähnte prozentuale Beschränkung mit einzubeziehen;

**Ziffern 2 und 3 a) für den Anlagefonds Nr. 66 lauten:**

- Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Ertrag durch gemischte Anlagen zu erzielen. Dieser Anlagefonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung weltweit in erster Linie in Aktien und Obligationen.
- Als Anlagen dieses Anlagefonds sind zugelassen:
  - Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Buchforderungen und ähnliches) von in- und ausländischen Schuldern privater und öffentlich-rechtlicher Natur;
  - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis zu 85% des Fondsvermögens;
  - Warrants auf oben erwähnte Anlagen;
  - Geldmarktinstrumente;
  - Anteile an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen in vorerwähnte Anlagen anlegen. Dabei sind Anlagen in andere Anlagefonds, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungspapieren und -wertrechten investieren, in die vorstehend erwähnte prozentuale Beschränkung mit einzubeziehen;

**Ziffern 3 b), 4, 5, 6, 7 und 8 für die Anlagefonds 62-66 lauten:**

- Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - Anteile an anderen Anlagefonds höchstens 20%.
- Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in anderen Wertpapieren und Wertrechten angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht genügen, oder in Forderungsrechten, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- Bis zu insgesamt 25% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in übertragbaren, bewertbaren und veräusserbaren Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die den Anforderungen von Ziff. 1 nicht genügen. Diese müssen begeben oder garantiert sein von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören oder von einem Unternehmen, dessen Effekten den Anforderungen nach Ziff. 1 genügen.
- Die Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 und 5 dürfen zusammen 25% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 4 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer Anlagefonds anlegen, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, sofern deren Reglement die Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Umfang von solchen Anlagen dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen oder Kosten im Sinne von § 19 belastet werden. Der Zielfonds darf überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

**§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

**Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 62-66 lauten:**

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
- Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

**§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

**Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 62-66 lauten:**

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

**§ 15 Risikoverteilung**

**Ziffern 1 bis 7 für die Anlagefonds Nr. 62-66 lauten:**

- In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - Anlagen;
  - flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
  - derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- Bis höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.
- Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Anteile eines anderen Anlagefonds erwerben.
- Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten in diesem Sinne zugelassen sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

7. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten in diesem Sinne zugelassen sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asia-

tische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

**§§ 8, 13, 14 und 15 der Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

**§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik**

**Ziffer 1 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebenen Wertpapieren und nicht verurkundeten Rechten mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

**Ziffern 2 sowie 3 a) und b) für den Anlagefonds Nr. 67 lauten:**

- Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich in der Erreichung einer Performance, die dem Markt für europäische Aktien entspricht. Die Anlagen erfolgen in einem ausgewogenen Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen Unternehmen aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
  - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in einem europäischen Land haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in einem europäischen Land haben;
  - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
  - Anteilen an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens einen Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
  - Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie Warrants, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
  - auf Schweizer Franken (CHF) und andere Währungen lautenden Obligationen sowie anderen Forderungswertpapieren und -wertrechten von in- und ausländischen Emittenten;
  - Anteilen an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
  - auf Schweizer Franken (CHF) und andere Währungen lautenden Geldmarktpapieren, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, von Emittenten weltweit.

**Ziffern 2 sowie 3 a) und b) für den Anlagefonds Nr. 68 lauten:**

- Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der gängigen Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes steht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Fondsvermögens an einem für den schweizerischen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Prospekt näher erläutert wird.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
  - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder im Referenzindex enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben;
  - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
  - Anteilen an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens einen Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
  - Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie Warrants, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
  - auf Schweizer Franken (CHF) und andere Währungen lautenden Obligationen sowie anderen Forderungswertpapieren und -wertrechten von in- und ausländischen Emittenten;
  - Anteilen an anderen Anlagefonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
  - auf Schweizer Franken (CHF) und andere Währungen lautenden Geldmarktpapieren, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, von Emittenten weltweit;

**Ziffern 3 c), 4, 5 und 6 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - Anteile an anderen Anlagefonds höchstens 10%.
- Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in anderen Wertpapieren und Wertrechten angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht genügen, oder in Forderungsrechten, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 4 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer Anlagefonds anlegen, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, sofern deren Reglement die Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Umfang von solchen Anlagen dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen oder Kosten im Sinne von § 19 belastet werden. Der Zielfonds darf überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

**§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

**Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
- Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

**§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

**Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

**§ 15 Risikoverteilung**

**Ziffer 1 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - Anlagen;
  - flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
  - derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

**Ziffer 2 für den Anlagefonds Nr. 67 lauten:**

- Bis höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.

**Ziffer 2 für den Anlagefonds Nr. 68 lauten:**

- a) Bis höchstens 5% des Fondsvermögens dürfen in Effekten desselben Emittenten angelegt werden.
  - Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
- Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
- Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

**Ziffern 3, 4 und 5 für die Anlagefonds Nr. 67 und 68 lauten:**

- Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Anteile eines anderen Anlagefonds erwerben.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie innert 30 Tagen seit der zweiten und letzten Veröffentlichung dieser Reglementsänderungen bei der Eidgenössischen Bankenkommission, Postfach, 3001 Bern Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Basel/Vaduz, 24. Oktober 2002

Zahlstelle und Vertreter in Liechtenstein:  
**Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft**  
 Ställe 44  
 9490 Vaduz

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG  
 Die Depotbanken: UBS AG bzw. BSI SA

